

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 4

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 9. Januar

1919

Bekanntmachung. betr. Bewirtschaftung von Lederabfällen.

I.

Neue Lederabfälle.

Mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse hat das Demobilisationsamt vorläufig bis Ende Februar 1919 eine allgemeine Ausnahmegewilligung von den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1918, betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen erteilt.

Auf Grund dieser Ausnahmegewilligung ist vorläufig bis Ende Februar 1919 der Handel mit neuen Lederabfällen allgemein freigegeben. Auf die gleiche Zeitdauer entfällt damit auch die Verpflichtung, die verfügbaren Bestände von Neu-Lederabfällen der Erfahrungslehrgesellschaft bezw. bei chromhaltigen Abfällen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft anzubieten; die Lederabfälle können vielmehr unmittelbar vom Besitzer in den Handel oder an den Verbraucher frei veräußert werden.

II.

Alt-Lederabfälle.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird ausdrücklich bemerkt, daß durch diese Ausnahmegewilligung des Demobilisationsamtes die Bestimmungen der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder nicht berührt sind. Für diese Waren verbleibt es bei den Bekanntmachungen der Reichsstelle vom 30. März 1918 über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder und vom 15. Juli 1918 über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Altleders und gebrauchter Waren aus Leder. Hiernach dürfen getragene Schuhwaren, Altleder und gebrauchte Waren aus Leder freihändig nur an die von den Kommunalverbänden bestimmten Annahmestellen veräußert werden.

Die Kommunalverbände haben ihrerseits diejenigen Anfälle, welche sie nicht für ihre eigenen Schuh-Instandsetzungs- und Ausbesserungs-Werkstätten benötigen an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft abzuliefern. Verboten bleibt nach wie vor in diesen Waren der unmittelbare Verkauf von Verbraucher an Verbraucher, sowie der gesamte Alttrödelhandel.

Berlin, den 16. 12. 18.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bad Homburg v. d. H., den 3. 1. 19.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.

Bad Homburg v. d. H., den 3. 1. 19.

Das Verwertungsamt hat der Reichsstelle für Schuhversorgung eine Reihe von Schuhmacherbedarfsartikeln, die bei der Heeresverwaltung durch die Demobilisation frei werden, zur Versorgung des Schuhmacherhandwerks zur Verfügung gestellt.

Die Reichsstelle beabsichtigt, diese Materialien dem Schuhmacherhandwerk durch Vermittlung der Rohstoffgenossenschaften und des Großhandels zuzuführen. Für den Großhandel wird der Einkauf einheitlich durch die Vereinigung der Schuhmacherartikel-Großhändler Deutschlands e. V., in Köln erfolgen. Es soll jedoch auch denjenigen Großhändlern, die der genannten Vereinigung nicht angehören, die sich aber vor dem Kriege bereits mit dem Vertrieb von Schuhmacherbedarfsartikeln befaßt haben, Gelegenheit gegeben werden, sich an dem Vertrieb der freigegebenen Materialien zu beteiligen. Diese Großhändler werden auf Antrag von der Vereinigung der Schuhmacherartikel-Großhändler in gleicher Weise wie die Mitglieder dieser Vereinigung berücksichtigt.

Die der Vereinigung nicht angeschlossenen Großhändler werden daher aufgefordert, sich unverzüglich schriftlich an die Reichsstelle für Schuhversorgung, Abteilung Rohmaterial, Berlin W. 8, Kronenstr. 50/52, zu wenden. Die Reichsstelle wird die Aufnahme dieser Händler in den Verteilungsplan der Vereinigung der Schuhmacherartikel-Großhändler Deutschlands veranlassen.

Art, Mengen und Preise der in Betracht kommenden Materialien können zurzeit noch nicht bestimmt werden. Nähere Mitteilung hierüber wird den Großhändlern, die wegen ihres Anschlusses an das Verteilungsverfahren Antrag an die Reichsstelle für Schuhversorgung gestellt haben, seinerzeit durch die Vereinigung der Schuhmacherartikel-Großhändler Deutschlands zugehen.

Berlin, den 13. 12. 18.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bad Homburg v. d. H., den 3. 1. 19.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.

Bad Homburg v. d. H., den 3. 1. 19.

Versorgung des Schuhmacher-Handwerks mit Kleinstmaterialien aus den Beständen der Heeresverwaltung.

Durch die Demobilisation werden größere Bestände der Heeresverwaltung bezw. nach in Auftrag gegebene Mengen in Schuhbedarfsartikeln frei. Soweit diese Artikel sich für das Schuhmacherhandwerk eignen, sind sie der Reichsstelle zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Materialien an das Schuhmacher-Handwerk ist in folgender Weise beabsichtigt:

1. **Ladse und Drahterzeugnisse** werden den Rohstoffgenossenschaften und dem Handel zugeführt und sind vom Schuhmacher-Handwerk durch diese Stellen im freien Verkehr zu beziehen.

2. **Garne und Klebstoffe** werden durch die Reichsstelle für Schuhversorgung gleichmäßig auf die Rohstoffgenossenschaften und Lederkleinhändler verteilt und sind nach Maßgabe der eingeschriebenen Arbeitskräfte bei denjenigen Rohstoffgenossenschaften und Lederkleinhändlungen zu beziehen, in deren Kunden-Einzeichnungslisten die Schuhmacher zum Bezuge von Bodenleder eingetragen sind. Welche Mengen Garne und Klebstoffe auf die eingeschrie-

bene Arbeitskraft entfallen, wird von der Reichsstelle noch bestimmt werden.

3. Eine besondere Zuteilung von Garnen und Klebstoffen erfolgt an die aus dem Heeresdienst entlassenen **Schuhmacher**. Diese erhalten in gleicher Weise wie bei der Lederzuteilung bereits vor Ausstellung ihrer Bodenlederkarte eine erstmalige Zuteilung an Garnen und Klebstoffen und zwar für die eingeschriebene Arbeitskraft

250 Gr. Garn und
¼ Kilogr. Klebstoff.

Der Bezug dieser Materialien erfolgt durch die Rohstoffgenossenschaften und Leder-Kleinhandlungen, von denen die aus dem Felde zurückgekehrten Schuhmacher auch die erstmalige Zuteilung von Leder erhalten. Die Rohstoffgenossenschaften und Lederkleinändler erhalten die Materialien ihrerseits wieder von denjenigen Sperrlagern, die sie für die erstmalige Zuteilung mit Leder beliefern.

Berlin, den 13. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bad Homburg v. d. H., den 3. I. 19.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
v. Marx.
Für den Vollzugsrat des Kreises.
Kintelen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 154 v. Js. betr. „kommunale Vermessungen“ ersuche ich die noch rückständigen Gemeindebehörden um sofortigen Bericht.

Zeichnunge ist erforderlich.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Jan. 1919.

Der Landrat. **Für den Vollgungsausschuss des Kreises.**
v. Marx. Kintelen.

Bad Homburg v. d. H., 3. Januar 1919.

Bei der Firma Karl David Söhne, Frankfurt a. M., Weiserstraße 33, lagert eine größere Anzahl neuer Sielengeschirre. Reflektanten aus Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie können ihre nach untenstehendem Muster ausgestellten und von der Gemeindebehörde bescheinigten Anträge an die Landwirtschaftliche Zweigstelle in Frankfurt a. M. einreichen.

Der Preis der Geschirre ist

für kleine Pferde auf 95 Mk.,

für mittlere größere Pferde auf 156 Mk. 50 bis 206

Mk. 50

das Stüd festgesetzt.

Da eine solche Gelegenheit zur Beschaffung von Geschirren in absehbarer Zeit nicht wieder eintreten wird, empfiehlt es sich, von dem Angebot schnell Gebrauch zu machen.

Kriegswirtschaftsstelle des Obertaunuskreises.
von Marx.

Für den Vollgungsausschuss des Obertaunuskreises.
Kintelen.

Antrag auf Pferdegeschirre.

1. Hierdurch beantrage ich gegen Barzahlung und unter Verzicht auf das Recht zur Mängelrüge und Wandlung die Zuteilung von . . . Pferdegeschirr

für . . . kleine . . . Pferd . . .

für . . . mittelgroße . . . Pferd . . .

für . . . große . . . Pferd . . .

2. Ich besitze zurzeit . . . Arbeitspferd . . . für diese . . . unbrauchbare Geschirr . . .

3. Ich verpflichte mich, nach der Zuteilung in jedem Fall einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe jedes Geschirres ohne Genehmigung der Landwirtschaftlichen Zweigstelle den dreifachen Kaufpreis an die Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Leipziger Str. 92, als Vertragsstrafe zu zahlen.

Unterschrift:

Ort und genaue Adresse:

Datum:

An die
Landwirtschaftliche Zweigstelle für Hessen und die Provinz
Hessen - Nassau.
Frankfurt a. M.

Bekanntmachung

betr. Verkehr mit Häuten und Fellen und aus ihnen hergestelltem Leder.

I.

Das Demobilisationsamt veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

„Es ist dem Demobilisationsamt bekannt geworden, daß Versuche zum freihändigen Ankauf von Häuten und Fellen gemacht werden. Die im allgemeinen Interesse notwendige Beschlagnahme der Häute und Felle kann bei dem Mangel an Leder vorläufig nicht aufgehoben werden. Wer also versucht, sich freihändig Häute und Felle unter Umgehung der dazu zuständigen Behörden zu verschaffen, macht sich strafbar.“

Aufgehoben ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1918 lediglich die Beschlagnahme und öffentliche Bewirtschaftung von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde- und Schweinefellen, sowie von rohen Kanin-, Hasen- und Ragenfellen.

Im übrigen bestehen die Bestimmungen über die Beschlagnahme von Häuten und Fellen und aus ihnen hergestelltem Leder unverändert fort.

II.

Das Recht der Landwirte, unter bestimmten Voraussetzungen Häute haus- oder notgeschlachteter Tiere für sich bei einem Gerber in Lohn gerben zu lassen, ist durch Bekanntmachung der militärischen Befehlshaber vom 19. Oktober 1918 aufgehoben. Dafür erhalten vom 1. Januar 1919 die Landeszentralbehörden bestimmte Mengen Leder, die nach Anordnung der Landeszentralbehörden ausschließlich an die Landwirtschaft zur Verteilung gelangen. Als Verteilungsstellen sind die Kommunalverbände bestimmt. Dieses Leder wird den Kommunalverbänden durch die Kontrollstelle für freigegebenes Leder in Berlin von Amts wegen in bestimmter Reihenfolge geliefert. Besondere Anträge der Kommunalverbände an die Kontrollstelle sind zwecklos und zu unterlassen.

III.

Unabhängig davon ist die Sonderzuteilung von Leder durch die Reichsstelle für Schuhversorgung auf Grund ihrer Bekanntmachung vom 15. August 1918 über die Sonderzuteilung von Bodenleder für Berufsarbeiter. Auch hier erfolgen zeitweise Sonderzuteilungen für die Landwirtschaft nach Anordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung durch die Kontrollstelle an die einzelnen Kommunalverbände, denen die weitere Unterverteilung des Leders obliegt.

IV.

Anträge von Landwirten auf Zuteilung von Leder sind der Reichsstelle für Schuhversorgung nur in den in § 2 Ziffer 7 der Bekanntmachung vom 15. August 1918 ausdrücklich genannten Fällen vorzulegen; im übrigen müssen die Kommunalverbände die Anforderungen der Landwirte auf Zuteilung von Leder aus den Mengen, die ihnen nach Ziffer 2 u. 3 periodisch zugeteilt werden, befriedigen.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bad Homburg v. d. H., den 3. I. 19.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
v. Marx.
Für den Vollgungsausschuss des Kreises.
Kintelen.